

Satzung

für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Füssing (KBS)

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Füssing

folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Das Kurgebiet umfasst die Gemeindeteile: Bad Füssing, Riedenburg, Safferstetten, Würding, Eggfing und Irching.
- (2) Das Kurgebiet ist in folgende Kurbezirke aufgegliedert:
 - a) Kurbezirk I
Er umfasst die Gemeindeteile Bad Füssing (ohne Pichlstraße), Riedenburg, Safferstetten, Johannesbad und Wohnbau Dr. Schwarz.
 - b) Kurbezirk II
Er umfasst den Hauptort Würding, Steinreuth, Ainsen, Angering, Zwicklam, Schöchlöd, Zieglöd, Eitlöd und Pichlstraße.
 - c) Kurbezirk III
Er umfasst im Wesentlichen das Gebiet der restlichen ehemaligen Gemeinde Würding und den Hauptort Eggfing.
 - d) Kurbezirk IV
Er umfasst im Wesentlichen das Gebiet Irching, den Rest der ehemaligen Gemeinde Eggfing, das Gebiet Voglöd (ohne Flickenöd) und das gesamte prädikatisierte Kurgebiet ohne die Kurbezirke I bis III.
- (3) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, längstens jedoch für 35 Tage im Kalenderjahr. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) In der Zeit vom 01.04. – 31.10.

Im Kurbezirk I

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,90 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk II

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,30 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk III

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,85 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk IV

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,50 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

b) In der Zeit vom 01.11. – 31.03.

Im Kurbezirk I

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,20 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk II

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,75 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk III

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,40 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk IV

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,15 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

- c) Der Kurbeitrag beträgt für Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten 1,90 Euro

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb eines Tages nach Anreise schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Übermittlung der Meldedaten ist auf einem durch die Gemeinde bestimmten

elektronischen Weg verpflichtend. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens sechs Tage nach der Rechnungsstellung an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am dritten Tage nach dem Ende eines Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.
- (4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

Im Kurbezirk I

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 86,00 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk II

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 68,00 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk III

1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 55,00 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

Im Kurbezirk IV


1. Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 45,00 Euro
2. Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

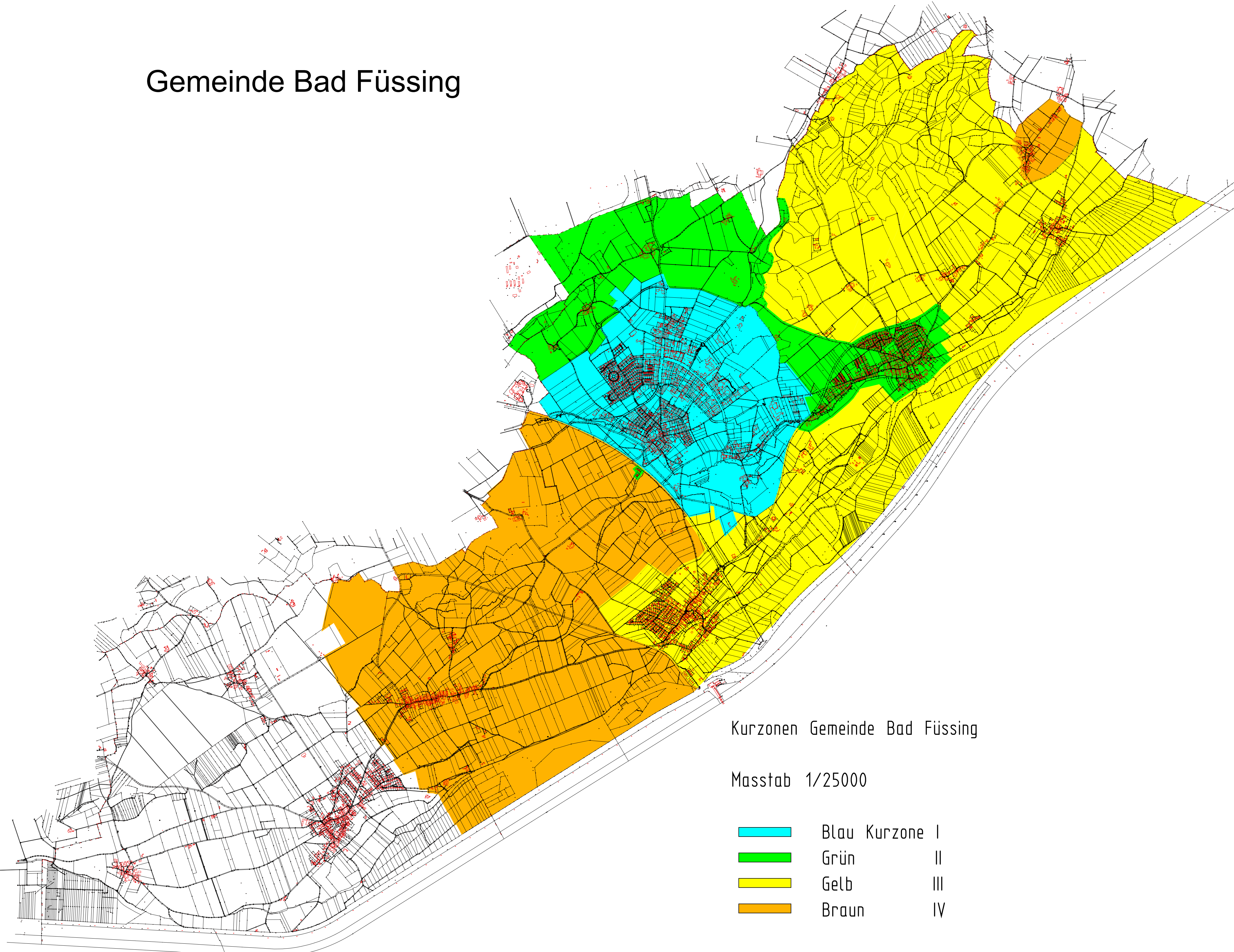
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.7.2009, in der Änderungssatzung vom 02.04.2012 und vom 20.7.2015 außer Kraft.

Bad Füssing, den 27.11.2017


.....
Brundobler
Bürgermeister

Gemeinde Bad Füssing



Kurzonen Gemeinde Bad Füssing

Masstab 1/25000

- Blau Kurzone I
- Grün II
- Gelb III
- Braun IV